

# Leistungsvereinbarung

zwischen

## Gemeinden im Fricktal als Auftraggeberinnen

und

## Spitex Fricktal AG als Auftragnehmerin

### 1 Zweck der Vereinbarung

<sup>1</sup> Die Gemeinde(n) haben gemäss § 12 Abs. 2 und 3 Pflegegesetz (PflG) und § 8 ff Pflegeverordnung (PflV) ein Mindestangebot im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote der Kinderspitex und der ambulanten Onkologiepflege sicherzustellen, wobei sich das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot nach den §§ 9 und 10 PflV richtet und sowohl für Akut- als auch für Langzeitsituationen gilt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden in Anhang 1 („Auftraggeberinnen“) beauftragen deshalb die Auftragnehmerin im Rahmen dieser Vereinbarung mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause in ihrem Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die vorliegende Leistungsvereinbarung stützt sich auf § 28ff Pflegeverordnung und regelt die Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin und der Auftraggeberinnen.

### 2 Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen und Leitbilder:

- Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012
- Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007
- Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- Art. 7 – 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau.
- Administrativvertrag zwischen Spitex-Verband Schweiz und Santésuisse

### 3 Grundsätze

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

### 4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

<sup>1</sup> Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der auftraggebenden Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

<sup>2</sup> Die Leistungen stehen insbesondere zur Verfügung für:

- physisch, psychisch kranke Personen,
- rekonvaleszente Personen,
- Personen in einer rehabilitativen Situation,
- Personen mit einer Behinderung,
- schwer kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen,
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen,
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen, <sup>1</sup>
- Frauen vor und nach der Geburt,
- Menschen in der letzten Lebensphase.

### 5 Angebot

<sup>1</sup> Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 2.1 im Detail aufgeführt.

<sup>2</sup> Über das Mindestangebot hinaus erbringt die Auftragnehmerin nach Möglichkeit zusätzliche Dienstleistungen, wie in Anhang 2.2 beschrieben.

### 6 Qualitätssicherung

Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.

### 7 Personal

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

<sup>2</sup> Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich gemäss § 38 VBOB und dem Tarifvertrag zwischen Santésuisse Aargau-Solothurn und dem Spitex-Verband Aargau.

---

<sup>1</sup> Die Spitex-Leistungen für diese Zielgruppe bestehen im Wesentlichen in den Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Menschen in der grundlegenden Alltagsbewältigung gemäss Art. 7, Abs. 2 Bst c Ziff. 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung.

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

## 8 Zusammenarbeit und Koordination

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist in dem in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet für die Gemeinden und andere Institutionen (unter Einschluss anderer Spitex-Organisationen) die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Für Leistungen des Mindestangebotes, welche die Auftragnehmerin nicht selbst erbringt, schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab mit anderen Leistungserbringern (z.B. Kinderspitex, ambulante Onkologiepflege, Pro Senectute usw.), nachstehend als „**spezialisierte Leistungserbringer**“ bezeichnet.  
Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde(n).

<sup>2</sup> Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

## 9 Information der Bevölkerung

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- mit der Spitex-Broschüre (Prospekt) mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen etc.
- mit der Webseite der Spitex-Organisation und/oder derjenigen der Gemeinde
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen).

## 10 Auskunftspflicht

Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeberinnen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- bis zum 30.6. eines Kalenderjahres Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht, Budget und Jahresziele für das jeweils kommende Jahr
- Angaben zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Anhang 3)
- Einsicht in Qualitätsreporting.

## 11 Überprüfung

Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin überprüfen mindestens einmal jährlich gemeinsam diese Vereinbarung in Bezug auf die Erreichung der Qualitäts- und Versorgungsziele und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin gemäss dem im Anhang 4 beschriebenen Vorgehen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Wirtschaftlichkeit gemäss Anhang 4 sicherzustellen. Im Geschäftsbericht wird jeweils zum Benchmarking Stellung bezogen.

## 12 Leistungen der Auftraggeberinnen

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen stellen der Auftragnehmerin finanzielle Mittel für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberinnen sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 und Anhang 3.

<sup>3</sup> Die Auftraggeberinnen beteiligen sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen spezialisierter Leistungserbringer, welche mit der Auftragnehmerin gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberinnen werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt. Die Auftragnehmerin wird in einer separaten Kompetenzordnung oder in ihrem Organisationsreglement die Verantwortung und die Kompetenzen für den Abschluss von Vereinbarungen mit spezialisierten Leistungserbringern regeln. Darin ist festzuhalten, dass der Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder die Erhöhung der Entschädigung für spezialisierte Leistungserbringer der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

<sup>4</sup> Die Auftraggeberinnen beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## 13 Grenzen der Spitex-Leistungen

<sup>1</sup> Die Hilfe und Pflege zu Hause ist kritisch und neu zu beurteilen, wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu andern Institutionen nicht mehr vertretbar sind.

<sup>2</sup> Eine allfällige Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Der Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde wird informiert.

## 14 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten für jedes Verschulden unter Einschluss von Fahrlässigkeit betraglich unbeschränkt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall abzuschliessen und aufrecht zu erhalten.

## **15 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2015.

<sup>3</sup> Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

<sup>4</sup> Eine Vertragskündigung muss spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich und eingeschrieben erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Beilage 3, Ziff. 3.4 zur Kündigung im Falle von Anpassungen der Beiträge der Auftraggeberinnen.

<sup>5</sup> Kündigen eine oder mehrere Auftraggeberinnen den Vertrag, läuft er für die anderen weiter.

## **16 Verkehr zwischen Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin**

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen haben einen Steuerungsausschuss („Spitex-Ausschuss“) gegründet, der die Interessen der Auftraggeberinnen gegenüber der Auftragnehmerin vertritt und als Bindeglied zwischen den Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin dient. Der Vorsitzende des Spitex-Ausschusses ist erste Ansprechperson für die Auftragnehmerin.

## **17 Aenderungen**

<sup>1</sup> Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

<sup>2</sup> Auf den Beginn einer neuen Vertragsperiode kann der Vertrag angepasst werden, sofern die Auftragnehmerin und Auftraggeberinnen, die die Mehrheit der Aktien an der Auftraggeberin halten, dem zustimmen. Die Auftraggeberinnen werden bis spätestens 4 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode über die Vertragsanpassungen abstimmen. Werden die Änderungen angenommen, so sind diejenigen Auftraggeberinnen, die der Änderung nicht zugestimmt haben, berechtigt, den Vertrag mit einer verkürzten Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende der Vertragsperiode aufzulösen.

<sup>3</sup> Verhandlungspartner auf Seiten der Auftraggeberinnen ist der Spitex-Ausschuss.

<sup>4</sup> Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben des Kantons, so gilt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorgaben als automatisch an die neuen Vorgaben angepasst.

## **18 Zusätzliche Parteien**

Die Parteien möchten es anderen Gemeinden im Fricktal ermöglichen, diesem Vertrag beizutreten. Die Auftraggeberinnen ermächtigen die Auftragnehmerin, diesen Vertrag auf andere Gemeinden im Fricktal auszudehnen, sofern die beitrittswillige Gemeinde dem Aktionärsbindungsvertrag beigetreten ist und sich am Aktienkapital der Auftragnehmerin beteiligt hat. Anhang 1 wird entsprechend angepasst.

## **19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

## 20 Schlichtungsverfahren

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

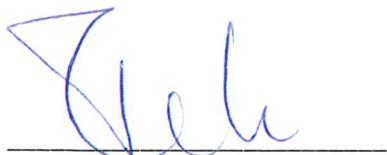
<sup>2</sup> Die Parteien vereinbaren, nur dann das zuständige Gericht anzurufen, wenn innerhalb von 6 Monaten, nachdem eine Vertragspartei die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens verlangt hat, keine Einigung erzielt wurde.

## 21 Genehmigung

Die Parteien genehmigen die vorliegende Leistungsvereinbarung mit den Anhängen 1 bis 4.

Rheinfelden, 07. Mai 2013

**Die Auftragnehmerin: Spitex Fricktal AG**



[Unterschrift]



[Unterschrift]

Reinhold Feld, VR-P

[Name und Funktion]

Reinhold Feld, VR

[Name und Funktion]

**Die Auftraggeberinnen:**

**Gemeinde Rheinfelden:**

  
[Unterschrift]

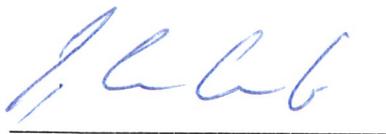
  
[Unterschrift]

**Gemeinde Möhlin:**

  
[Unterschrift]

  
[Unterschrift]

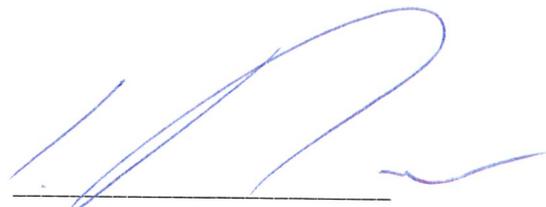
**Gemeinde Sisseln:**

  
[Unterschrift]

  
[Unterschrift]

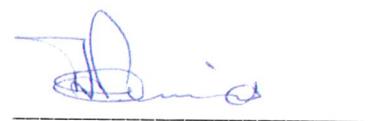
**Gemeinde Stein:**

  
[Unterschrift]

  
[Unterschrift]

**Gemeinde Wegenstetten:**

  
[Unterschrift]

  
[Unterschrift]

**Gemeinde Hellikon:**



[Unterschrift]



[Unterschrift]

**Gemeinde Zuzgen:**

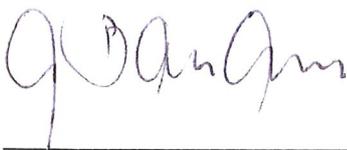


[Unterschrift]

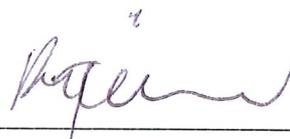


[Unterschrift]

**Gemeinde Bözen:**

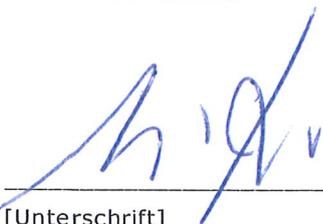


[Unterschrift]

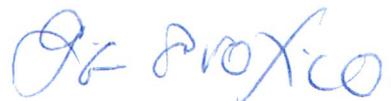


[Unterschrift]

**Gemeinde Zeihen:**



[Unterschrift]



[Unterschrift]

**Gemeinde Herznach:**



[Unterschrift]



[Unterschrift]

## **ANHANG 1**

### **Auftraggeberinnen**

Auftraggeberinnen sind die Gemeinden

- Bözen,
- Hellikon,
- Herznach,
- Möhlin,
- Rheinfelden,
- Sisseln,
- Stein,
- Wegenstetten,
- Zeihen,
- Zuzgen.

## ANHANG 2

### Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

- 1 Pflege zu Hause
- 2 Hilfe zu Hause
- 3 weitere Leistungen

#### 2.1 Gesetzlich vorgeschriebenes Mindestangebot Dienstleistungen

##### Grundlagen

- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)
- Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) vom 14. November 2007
- Spitex-Leitbild 2008

<b>Dienstleistungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Pflege zu Hause</b>	Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7 (Mindestangebot gemäss § 9 Pflegeverordnung vom 14.11.2007)  <i>Pflegerische Leistungen an sieben Tagen von 07.00 bis 22.00 Uhr</i>
<b>Nacht-Einsätze</b>	<i>Leistungen der Pflege werden nachts (zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr) ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen" angeboten.</i>
<b>Onkologiepflege</b>	<i>Die Auftragnehmerin schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der ambulanten Onkologiepflege ab, wobei sie sich soweit sinnvoll am Modellvertrag des Spitex-Verbandes Aargau ausrichten wird.</i>
<b>Kinderspitex</b>	<i>Die Auftragnehmerin schliesst eine Leistungsvereinbarung mit den Kinderspitex-Organisationen ab, wobei sie sich soweit sinnvoll am Modellvertrag des Spitex-Verbandes Aargau ausrichten wird.</i>
<b>psychiatrische, gerontopsychiatrische Pflege</b>	<i>Die Auftragnehmerin verfügt über Psychiatrie-Fachpersonen (vor allem für die Bedarfsabklärung).</i>
<b>Hauswirtschaftliche Dienstleistungen</b>	Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer <b>Bedarfsabklärung</b> . Die Bedarfsabklärung wird mit einem einheitlichen Instrument durchgeführt. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt.  Das Angebot umfasst im Detail die Dienstleistungen Abklärung und Beratung, Reinigung, Wäschepflege, Einkaufen und Kochen  <i>Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen werden mehrheitlich in der Zeit von Mo-Fr, 07.00-18.00 Uhr, erbracht. An Wochenenden werden notwendige, dem ausgewiesenen Bedarf entsprechende HW-Leistungen erbracht (in erster Linie für die Sicherstellung der Ernährung).</i>

<b>Telefonische Erreichbarkeit</b>	Grundsatz: Die Auftragnehmerin ist tagsüber während der ordentlichen Bürozeiten erreichbar. Sie verfügt dafür über die nötigen personellen Ressourcen.
------------------------------------	--

<b>Zusammenarbeit mit Pro Senectute</b>	<p>Im Einzugsgebiet sind zwei HW-Leistungserbringer tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spitex</li> <li>▪ Pro Senectute</li> </ul> <p>Beide erbringen die gleichen HW-Leistungen. Die Triage der Klienten/innen zwischen Spitex und Pro Senectute erfolgt nach den folgenden Kriterien.</p>
---	---

**Zusammenarbeit Spitex und Pro Senectute:  
Kriterien für die Triage von Kunden/innen bei hauswirtschaftlichen Leistungen**

<b>Sachliche Kriterien</b>		<b>Zeitliche Kriterien</b>		
		<i>Einsatz sofort, innerhalb 24-48 Std.</i>	<i>Stabilisierung Rehabilitation</i>	<i>90 Tage</i>
	<b>Klientensituation</b>			
<b>1</b>	<i>Unter 60 Jahre alt</i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex</b>
	<i>Über 60 Jahre alt</i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex/Pro Senectute</b>	<b>Pro Senectute</b>
	<i>IV-Bezüger//in</i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex/Pro Senectute</b>	<b>Pro Senectute</b>
<b>2</b>	<i>Kunde benötigt gleichzeitig KLV- und HW-Leistungen</i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex/ Pro Senectute</b>
<b>3</b>	<i>Diagnosen: Sucht, MS, Parkinson, psych. Diagnose, Demenz</i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex/ Pro Senectute</b>
	<i>chronische Krankheit</i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex/Pro Senectute</b>	<b>Pro Senectute</b>
<b>4</b>	<i>Komplexe Betreuungssituation <sup>2</sup></i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex/ Pro Senectute</b>
	<i>Einfache, stabile Betreuungssituation</i>	<b>Spitex</b>	<b>Spitex/Pro Senectute</b>	<b>Pro Senectute</b>
		<i>Alle kurzfristig zu erledigenden Einsätze zunächst durch die Spitex.</i>	<i>Fliessende Übergabe zwischen Spitex und Pro Senectute möglich.</i>	<i>Übergabe der Klienten (über 60 Jahre oder IV, stabile Situation) an PS spätestens nach 90 Tagen.</i>

<sup>2</sup> Für die Unterscheidung von komplexen und einfachen/stabilen Betreuungssituationen hat die Stadt Zürich ein praxistaugliches Arbeitspapier erarbeitet; vgl. Fachliche Einsatzkriterien für Spitex Zürich, 3. überarbeitete Auflage, Zürich, August 2007, S. 15/16

## 2.2 Weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen

<b>Letzte Dienste</b> bei bestehenden Betreuungsverhältnissen	<i>Weiterführung des Angebotes bei bestehenden Klientensituationen, wenn die Angehörigen es wünschen (verstorbene Person waschen u. einkleiden; Beratung u. Unterstützung der Angehörigen).</i>
<b>Vermittlung von Mahlzeiten</b>	<i>Vermittlung von Adressen für die Lieferung von Mahlzeiten (Pro Se-nectute, Altersheim etc.).</i>
<b>Vermietung und Verkauf von Krankmobilen</b>	<i>Verkauf u. Vermietung von K-Mobilen, Vermittlung der Adresse.</i>
<b>Sehr wenige, punktuelle Behandlungen im Zentrum (Ambulatorium)</b>	<i>In ganz wenigen, seltenen Fällen können Klienten/innen zur Behandlung in den Stützpunkt kommen (keine neue Dienstleistung).</i>
<b>Blutdruck-Messung Blutzucker-Messung</b>	<i>Die neue Spitex bietet an bestimmten Orten in der Region an bestimmten Tagen (z.B. 1 x pro Monat) eine Sprechstunde kombiniert mit Blutdruck- u. Blutzuckermessungen an.</i>
<b>Information und Kurz-Beratungen</b>	<p><b>Fahrdienst</b> <i>Vermittlung des Rotkreuz-Fahrdienstes</i></p> <p><b>Krankmobilen</b> <i>Vermittlung von Adressen (wenn nicht eigener Verkauf/Vermietung)</i></p> <p><b>Hygieneprodukte</b> <i>Vermittlung von Adressen für Hygieneprodukte Vermittlung an Publi Care und Apotheken</i></p> <p><b>Podologinnen ambulant</b> <i>Vermittlung von Adressen</i></p>

## ANHANG 3

# Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin

### 3.1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberinnen

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen leisten der Auftragnehmerin finanzielle Unterstützung zur Deckung der ungedeckten Kosten.

<sup>2</sup> Als ungedeckte Kosten gelten die Differenz zwischen

- a) den Erträgen aus den Zahlungen der Klienten/innen für bezogene Dienstleistungen, inklusive Kostenanteile der Krankenversicherer, ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und
- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

<sup>3</sup> Spenden und Zuwendungen Dritter dürfen nicht für die Finanzierung obligatorischer Leistungen verwendet werden. Sie sind daher bei der Berechnung der ungedeckten Kosten nicht als Ertrag zu berücksichtigen. Die Spenden und Zuwendungen stehen der Auftragnehmerin für besondere Bedürfnisse von Mitarbeitern und Klienten sowie spezielle Projekte zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen erfolgt in der Form eines Beitrags pro Einwohner/in und eines Beitrags pro verrechnete Leistungsstunde. Die Beiträge pro Einwohner/in aller beteiligten Gemeinden decken 50% des ungedeckten Betriebsaufwandes. Die Beiträge pro Leistungsstunden aller beteiligten Gemeinden decken 50% des ungedeckten Betriebsaufwandes.

<sup>5</sup> Der Beitrag pro Einwohner/in und der Beitrag pro Leistungsstunden werden durch die Auftraggeberinnen, vertreten durch den Spitex-Ausschuss, und die Auftragnehmerin vertreten durch Verwaltungsratspräsidium und Geschäftsleitung, jährlich für das abgelaufene Jahr auf der Basis der ungedeckten Kosten neu festgelegt (in Berücksichtigung der Auswertung aus dem Benchmarking, vgl. Anhang 4).

<sup>6</sup> Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 4 Benchmarking beschrieben sind.

### 3.2 Erträge der Auftragnehmerin

<sup>1</sup> Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

1. Erträge aus den Zahlungen der Klienten/innen für bezogene Dienstleistungen, inklusive Kostenanteile der Krankenversicherer;
2. Spenden und Zuwendungen Dritter, wobei deren Verwendung in einem separaten Reglement zu regeln ist;
3. Finanzerträge;
4. finanzielle Unterstützung der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Auftragnehmerin stellt den Klienten/innen Rechnung für jene Leistungen, welche sie für die Klienten/innen erbracht hat.

<sup>3</sup> Für Leistungen gemäss Art. 7ff KLV sind die Tarife gemäss KLV in Rechnung zu stellen.

<sup>4</sup> Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und die weiteren Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Soweit gesetzlich vorgesehen ist den Klienten die Patientenbeteiligung in Rechnung zu stellen.

<sup>5</sup> Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 2. der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klienten/innen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

### **3.3 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin entrichtet die finanzielle Unterstützung nach den folgenden Modalitäten:

- 2/3 der budgetierten Beiträge zu Beginn des Kalenderjahres
- 1/3 der budgetierten Beiträge am 30.06.

<sup>2</sup> Allfällige Abweichungen zwischen den budgetierten Beiträgen und den Beiträgen gemäss Jahresabschluss / definitivem Kostenverteiler werden mit der Zahlung per 30.06. des Folgejahres verrechnet resp. gleichzeitig mit dieser entrichtet.

### **3.4 Inkrafttreten, Änderungen**

<sup>1</sup> Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt bis mindestens den 31. Dezember 2015. Anschliessend kann er jeweils auf den Beginn des kommenden Geschäftsjahres angepasst werden, wobei die Partei, die eine Änderung wünscht, dies mindestens 6 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres den anderen Parteien mitteilen muss. Kann bis am 30. November keine Einigung über die neuen Konditionen erzielt werden, so gelten die alten Konditionen weiter, jede Partei ist jedoch in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 30. Juni des Folgejahres zu kündigen.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnenden können jederzeit gemäss Art. 16 der Leistungsvereinbarung Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

## **Anhang 4**

### **Benchmarking**

#### **4.1 Grundsatz**

Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Einmal pro Jahr besprechen die Auftraggeberinnen, vertreten durch den Spitex-Ausschuss und die Auftragnehmerin, vertreten durch das Verwaltungsratspräsidium und die Geschäftsleitung, die Auslastung und den Kostendeckungsgrad der Auftragnehmerin (vgl. Art. 2 dieses Anhangs).
- Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen (Auslastung, Kostendeckungsgrad) der Auftragnehmerin mit den gleichen Kennzahlen ähnlicher Spitex-Organisationen.
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität.
- Es wird ein Reporting erstellt welches Aussagen macht über:
  - Qualitative Aspekte
  - Leistungsangebot
  - Inanspruchnahme der Leistungen

#### **4.2 Konzept für das Reporting**

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin legt den Auftraggeberinnen ein Konzept für das Reporting vor.

<sup>2</sup> Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese Bandbreiten berücksichtigen die Unterschiede, die zwischen den Spitex-Organisationen in der Region bestehen.

## **Beitrittsvereinbarung**

zwischen

**Gemeinde Eiken**, Postfach 61, 5074 Eiken  
**Gemeinde Münchwilen**, Alte Rebenstrasse 6, 4333 Münchwilen AG  
**Gemeinde Mumpf**, Schulgasse 1, 4322 Mumpf  
**Gemeinde Obermumpf**, 4324 Obermumpf  
**Gemeinde Wallbach**, Zentrumstrasse 11, 4323 Wallbach  
**Gemeinde Schupfart**, Eikerstrasse 30, 4325 Schupfart  
**Gemeinde Zeiningen**, Kirchweg 26, 4314 Zeiningen  
**Gemeinde Effingen**, Gemeindehausweg 26, 5078 Effingen  
**Gemeinde Elfingen**, Schulstrasse 79, 5079 Hornussen  
**Gemeinde Hornussen**, Schulstrasse 79, 5079 Hornussen  
**Gemeinde Ueken**, Hauptstrasse 3, 5028 Ueken

**Auftraggeberinnen**

und

**Spitex Fricktal AG**, Schaffhauserstrasse 28, 4332 Stein

**Auftragnehmerin**

betreffend

## **Leistungsvereinbarung**

---

Am 07. Mai 2013 haben zehn Gemeinden aus dem Fricktal mit der Spitex Fricktal AG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche sich mit der Durchführung von Dienstleistung der Hilfe und Pflege zu Hause auf dem Gemeindegebiet der angeschlossenen Gemeinden befasst (nachstehend „Leistungsvereinbarung“ genannt). Die Leistungsvereinbarung liegt dieser Beitrittsvereinbarung bei.

Die unterzeichneten Gemeinden erklären hiermit, der Leistungsvereinbarung beizutreten. Die Auftragnehmerin stimmt diesem Beitritt zu. Die Erstunterzeichner der Leistungsvereinbarung haben dem Beitritt weiterer Gemeinden des Fricktals und von umliegenden Gemeinden des Fricktals mit Unterzeichnung des Aktionärsbindungsvertrages vom gleichen Tag zugestimmt.

Die unterzeichneten Gemeinden sind damit Parteien der Leistungsvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten von Auftraggeberinnen.

Beilage: Leistungsvereinbarung

Rheinfelden, 10. Dezember 2013

**Gemeinde Eiken**

  
[Unterschrift]



  
[Unterschrift]

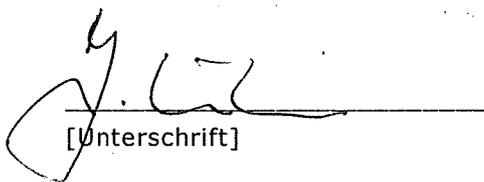
**Gemeinde Münchwilen AG**

  
[Unterschrift]



  
[Unterschrift]

**Gemeinde Mumpf**

  
[Unterschrift]

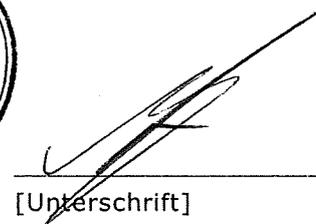


  
[Unterschrift]

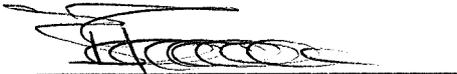
**Gemeinde Obermumpf**

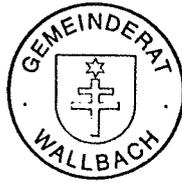
  
[Unterschrift]

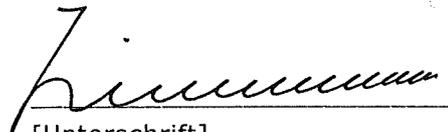


  
[Unterschrift]

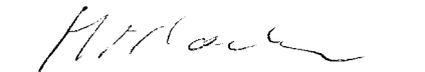
**Gemeinde Wallbach**

  
[Unterschrift]



  
[Unterschrift]

**Gemeinde Schupfart**

  
[Unterschrift]

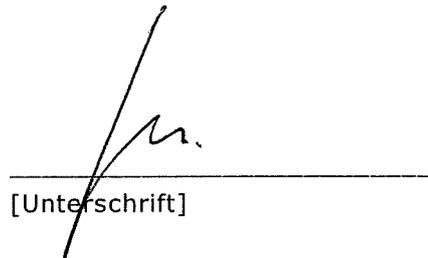


  
[Unterschrift]

**Gemeinde Zeiningen**

  
[Unterschrift]



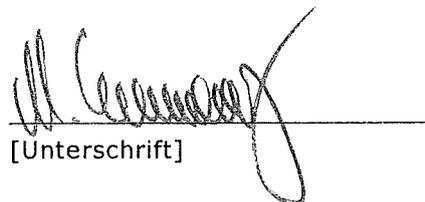
  
[Unterschrift]

**Gemeinde Effingen**

  
[Unterschrift]

  
[Unterschrift]

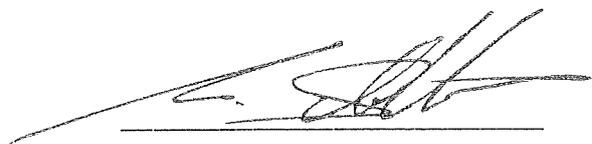
**Gemeinde Elfingen**

  
[Unterschrift]

  
[Unterschrift]

**Gemeinde Hornussen**

  
[Unterschrift]

  
[Unterschrift]

**Gemeinde Ueken**

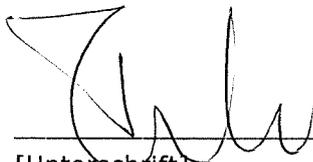


[Unterschrift]



[Unterschrift]

**Spitex Fricktal AG**



[Unterschrift]



[Unterschrift]